

geändert durch Satzung vom 22.12.2016, 18.05.2017 und 25.06.2020

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 folgende Hauptsatzung der Stadt Herdecke beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Zusatzbezeichnung, Wappen, Flagge und Siegel
- § 2 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates

- § 6 Zuständigkeit von Ausschüssen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen
- § 7 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 8 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Bedienstete

- § 9 Beigeordnete
- § 10 Bedienstete in Führungsfunktionen und Ämter mit leitender Funktion
- § 11 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
Erster Teil: Grundlagen	
<p>§ 1 Zusatzbezeichnung, Wappen, Flagge und Siegel</p> <p>(1) Die Stadt führt die Zusatzbezeichnung (Namenszusatz) „Stadt der Ruhrseen“.</p> <p>(2) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Siegel. Abdrucke hiervon sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.</p>	<p>§ 14 GO NRW Siegel, Wappen und Flaggen</p> <p>(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.</p> <p>(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>
<p>§ 2 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet die Bürgermeisterin die Gleichstellungsbeauftragte über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin ermöglicht der Gleichstellungsbeauftragten den Zugang zu den Einladungen nebst Tagesordnung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse über das elektronische Ratsinformationssystem und informiert sie über die Termine der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte von der Bürgermeisterin die Übersendung einer Ausfertigung der hierzu vorhandenen Sitzungsvorlagen verlangen.</p>	<p>§ 5 GO NRW Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.</p> <p>(2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p data-bbox="810 259 1410 320"><i>(6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.</i></p> <p data-bbox="810 360 1410 472">Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW)</p> <p data-bbox="810 510 1410 571">Abschnitt IV Gleichstellungsbeauftragte</p> <p data-bbox="810 609 1410 692">§ 21 Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p data-bbox="810 730 1410 902"><i>Von den Vorschriften des Abschnittes IV finden für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 1. und 3. Alternative Anwendung.</i></p> <p data-bbox="810 940 1410 1059">§ 15 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen</p> <p data-bbox="810 1097 1410 1216"><i>(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu bestellen. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.</i></p> <p data-bbox="810 1254 1410 1337">§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten</p> <p data-bbox="810 1375 1410 1547"><i>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden.</i></p> <p data-bbox="810 1585 1410 1800"><i>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Die Entlastung soll in der Regel betragen</i></p> <p data-bbox="810 1839 1410 1921"><i>a. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,</i></p> <p data-bbox="810 1960 1410 2020"><i>b. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit.</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p><i>In Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.</i></p> <p><i>(4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.</i></p> <p>§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten</p> <p><i>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;</i> <i>2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.</i> <p><i>(2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.</i></p> <p>§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten</p> <p><i>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 84 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.</i></p> <p><i>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p><i>unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage; die Personalvertretung kann zeitgleich mit der Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Soweit die Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme beifügen; bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Angelegenheit unbeschadet des Vorliegens der Stellungnahme unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.</i></p> <p><i>(3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.</i></p> <p><i>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S.148).</i></p> <p><i>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen. Sie kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.</i></p> <p>§ 19 Widerspruchsrecht</p> <p><i>(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p><i>Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.</i></p> <p>§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten</p> <p><i>Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die Gleichstellungsbeauftragten der übergeordneten Dienststellen oder an die für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.</i></p>
<p>§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.</p> <p>(2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner hierzu ein. Die Einladung erfolgt durch Hinweise in den Zeitungen gemäß § 12 Absatz 1 sowie auf der Internetseite der Stadt. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung erfolgen.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung wird durch ein durch den Rat zu wählendes und hierzu bereites Mitglied des Rates geleitet. In gleicher Weise wird ein/e Stellvertreter/in der Versammlungsleitung gewählt. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Ver-</p>	<p>§ 23 GO NRW Unterrichtung der Einwohner</p> <p><i>(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.</i></p> <p><i>(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.</i></p> <p><i>(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
<p>sammelungsleitung die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist durch die Versammlungsleitung schriftlich über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung zu unterrichten.</p>	
<p>§ 4 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Rat gerichtet werden, ist der Hauptausschuss des Rates zuständig.</p> <p>(2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder die Bürgermeisterin zu entscheiden hat, kann der Hauptausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. Der Rat oder der Ausschuss nehmen sodann gegenüber dem Hauptausschuss in der Sache Stellung; die Bürgermeisterin kann Stellung nehmen.</p>	<p>§ 24 GO NRW Anregungen und Beschwerden</p> <p><i>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.</i></p> <p><i>(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.</i></p>
<p>§ 5 Funktionsbezeichnungen</p> <p>(1) Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hauptsatzung bestehende sowie für zukünftig erlassene übrigen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Herdecke.</p>	<p>§ 12 GO NRW Funktionsbezeichnungen</p> <p><i>Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
Zweiter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates	
<p>§ 6 Zuständigkeit von Ausschüssen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen</p> <p>(1) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport des Rates zuständig.</p> <p>(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist der Ausschuss für Bauen, Planen und Verkehr des Rates zuständig. Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen.</p>	<p>§ 57 GO NRW <i>Bildung von Ausschüssen</i></p> <p>(1) <i>Der Rat kann Ausschüsse bilden.</i></p> <p>(2) <i>In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.</i></p> <p>(3) <i>Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.</i></p> <p>(4) <i>Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 bleibt unberührt.</i></p> <p>-----</p> <p>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen <i>(Schulgesetz NRW - SchulG)</i></p> <p>§ 61 <i>Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters</i></p> <p>(2) <i>Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p><i>haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.</i></p> <p><i>(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.</i></p> <p>-----</p> <p>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)</p> <p>§ 23 Beiräte</p> <p><i>(1) Zur Vertretung der Belange der Denkmalpflege können bei der Obersten Denkmalbehörde ein Landesdenkmalrat gebildet sowie die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen angehört werden.</i></p> <p><i>(2) Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</i></p>
<p>§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Der Regelstundensatz beträgt 12 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 17 Euro je Stunde</p>	<p>§ 45 GO NRW Entschädigung der Ratsmitglieder</p> <p><i>(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
<p>nicht überschritten werden.</p> <p>(2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, wird auf 12 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.</p>	<p>erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird; <p>In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.</p> <p>(3) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Haushalt mit <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, <p>erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p>(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. 3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. <p>(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> <p>(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2, 2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.</p> <p>-----</p> <p>Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Aus-</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p>schüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)</p> <p>§ 1 Mitglieder kommunaler Vertretungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden</p> <p>1. ausschließlich als monatliche Pauschale</p> <p>oder</p> <p>2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.</p> <p>§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <p>1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,</p> <p>2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,</p> <p>3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen,</p> <p>4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den 3-fachen,</p> <p>5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1,5-fachen,</p> <p>6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen</p> <p>Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a;</p> <p>...</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
<p>§ 8 Genehmigung von Verträgen</p> <p>Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, 2. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 1.000 Euro verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich, 3. Schenkungen der Stadt über Gegenstände bis zu einem Wert von 100 Euro, 4. Schenkungen an die Stadt über Gegenstände bis zu einem Wert von 1.000 Euro, 5. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 bis 4 dienen. 	<p>§ 41 GO NRW Zuständigkeiten des Rates</p> <p><i>(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:</i></p> <p>...</p> <p><i>r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung.</i></p> <p>...</p>
<p>Dritter Teil: Bedienstete</p>	
<p>§ 9 Beigeordnete</p> <p>Es werden zwei Beigeordnete gewählt.</p>	<p>§ 68 GO NRW Vertretung im Amt</p> <p><i>(1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.</i></p> <p><i>(2) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet.</i></p> <p><i>(3) Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p>§ 69 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>§ 71 GO NRW Wahl der Beigeordneten</p> <p>(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.</p>
<p>§ 10 Bedienstete in Führungsfunktionen und Ämter mit leitender Funktion</p> <p>(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Stadt verändern, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin zu treffen.</p> <p>(2) Ämter mit leitender Funktion werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.</p>	<p>§ 73 GO NRW Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht</p> <p>(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>-----</p> <p>Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p>(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)</p> <p>§ 21 Leitende Funktion auf Probe</p> <p><i>(1) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 7 wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit. Für die Berechnung der Probezeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt die Regelung zur Probezeit in Abschnitt 1 der Laufbahnverordnung entsprechend. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.</i></p> <p><i>(7) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind ...</i></p> <p><i>2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten oder dieser oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist,</i></p> <p>-----</p> <p>Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)</p> <p>§ 31 Führung auf Probe</p> <p><i>(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.</i></p> <p><i>(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.</i></p> <p><i>(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p><i>vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.</i></p>
<p>§ 11 Genehmigung von Verträgen</p> <p>Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit der Bürgermeisterin, einer/einem Beigeordneten, einer/einem Bediensteten in Führungsfunktion sowie Bediensteten mit Aufgaben der/des persönlichen Referentin/Referenten oder der/des Pressereferentin/Pressereferenten findet § 8 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen</p>	
<p>§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herdecke, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Zeitungen „Westfälische Rundschau“ (Ausgabe „Zeitung für Wetter und Herdecke“) und „Westfalenpost“ (Ausgabe „Zeitung für Herdecke und Wetter“) vollzogen.</p> <p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang in dem Aushangkasten der</p>	<p>§ 7 GO NRW Satzungen</p> <p><i>(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</i></p> <p>-----</p> <p>§ 3 BekanntmVO NRW Inhalt der Bekanntmachung</p> <p><i>(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen zugleich in der Satzung grob umschrieben wird. In der Bekanntmachungsanordnung für solche Satzungen</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
<p>Stadt Herdecke im Gebäude des Rathauses (Haupteingangsbereich), Kirchplatz 3, Herdecke.</p>	<p>gen müssen Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sein. Wenn auf Grund von sondergesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Bekanntmachung im Wortlaut und damit auch eine Bekanntmachungsanordnung entfällt, unterzeichnet der Bürgermeister eine Bekanntmachung, aus der Ort und Zeit der Auslegung zu ersehen sein müssen; diese Bekanntmachung, auf die die Vorschriften des § 2 entsprechend anzuwenden sind, ist nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 7 Abs. 1,2 und 4 zu vollziehen.</p> <p>§ 4 BekanntmVO NRW Formen der Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Amtsblatt der Gemeinde, 2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, 3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder 4. durch Bereitstellung im Internet, <p>soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt der Gemeinde kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden. Kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen.</p> <p>(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen, die Internetadresse ist anzugeben.</p> <p>(3) In kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Großen kreisangehörigen Städte kann die Hauptsatzung bestimmen, dass Zeit und Ort der Ratsitzung sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekannt gemacht werden.</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.
Fünfter Teil: Inkrafttreten	
<p>§ 13 Inkrafttreten *)</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft</p> <p>1. die Hauptsatzung der Stadt Herdecke vom 30.03.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2008,</p> <p>2. die Satzung über die Bestimmung eines Ausschusses zur Durchführung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18.12.1980.</p> <p>*) 01. Änderungssatzung vom 22.12.2016 am 28.12.2016, 02. Änderungssatzung vom 18.05.2017 am 31.12.2016 und 03. Änderungssatzung vom 25.06.2020 am 03.07.2020 in Kraft getreten</p>	<p>§ 7 GO NRW Satzungen</p> <p>(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>-----</p> <p>Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)</p> <p>§ 7 BekanntmVO NRW Vollzug der Bekanntmachung</p> <p>(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen bestimmt, so ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel, auf den im Amtsblatt, einer Zeitung oder dem Internet hingewiesen wird (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.</p> <p>(2) Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 6 Absatz 1 verfügbar ist, vollzogen. Sobald ein Dokument nach Satz 1 bekannt gemacht ist, muss es in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft revisionsicher gespeichert werden und der Bekanntmachungszeitpunkt dort dokumentiert werden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 4 Absatz 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Be-</p>

Hauptsatzung der Stadt Herdecke	Hinweise auf Rechtsgrundlagen
	<p>kanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.</p> <p>(4) In den Fällen des § 4 Absatz 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke beziehungsweise ein Ausdruck des im Internet bereitgestellten Dokumentes zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und dem Dokument der Satzung zu verwahren. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genügt als Belegstück der Teil der Tageszeitung, in dem die Satzung wiedergegeben ist, sofern Name, Nummer und Erscheinungsdatum der Zeitung aus ihm hervorgehen. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genügt entsprechend als Belegstück ein Ausdruck des im Internet bereitgestellten Dokuments mit einem Vermerk über das Datum der Bereitstellung.</p> <p>(6) Die papiergebundenen Dokumente der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind zu sammeln und auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit dauerhaft aufzubewahren. Die Gemeinde hat der Öffentlichkeit während der Dienststunden in ihren Räumlichkeiten die kostenlose Einsichtnahme in die papiergebundenen Dokumente nach Satz 1 sowie in die Internetseiten, auf denen die Bekanntmachungen bereitgestellt sind, zu ermöglichen. Auf Verlangen sind Ablichtungen und Ausdrücke zu erteilen. Das gilt auch für geltende Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung erlassen worden sind.</p> <p>(7) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Absatz 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, dass sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.</p>